

Monika Frommel

Ein Beitrag zum Opferschutz – und zugleich eine kleine Erwiderung auf R. Böttcher NK 4/2012

A. Frauenpolitik und Kriminalpolitik der letzten 30 Jahre

1986, als das erste Opferschutzgesetz formuliert wurde, war noch nicht vorauszusehen, dass dieser Ansatz im 21. Jahrhundert die politischen Debatten bestimmen würde. Im Unterschied zum späteren österreichischen Modell (2008) des Opferschutzes dominiert in Deutschland die *Nebenklage*. Der Grund für diesen gesetzgeberischen Schritt war 1986 nicht die herrschende Meinung innerhalb der Strafrechtswissenschaft. Diese betonte lediglich den Schutzaspekt der neu einzuführenden Verletztenbeistände mit enumerativ aufzzählenden Rechten. Den Anstoß in Richtung Nebenklage gab ein mittlerweile in Vergessenheit geratener Skandalprozess, an den hier erinnert werden soll. Es war dies der sog. Berliner „Gynäkologenprozess“, den *Gerhard Mauz* im Spiegel Nr. 13/1986, S. 63 sarkastisch kommentierte. Solche Prozesse¹ einigten damals die Frauenpolitik geschlossen zum „Kampf“ gegen patriarchales Denken. Daher wurde die Nebenklage in dieser und auch noch in der Folgezeit gestärkt². Hinzu kam die Reform des materiellen Rechts. Ende der 1990er Jahre hatte eine die Fraktionen übergreifende Frauenliste zusammen mit Reformwilligen eine Mehrheit im Bundestag und das Sexualstrafrecht wurde

- 1 *Künzel* 2003 . Insb. in Teil II: Schule der Frauen oder Der Berliner "Gynäkologen-Prozess" (1984-1986) wird dieser spektakuläre Prozess zum Anlass genommen, einen Wendepunkt feministischen Denkens kulturwissenschaftlich zu beleuchten. Künzel verfolgt den Ansatz zu verdeutlichen, dass die zwei Berliner Gynäkologen, die für die Vergewaltigung einer Kollegin zunächst verurteilt und dann freigesprochen wurden, sich erfolgreich auf ihren Status als anerkannte Ärzte berufen konnten. Eine bürgerliche Fassade bei gestörtem Intimleben sei typisch für sozial angepasste Täter der Mittelschicht und erkläre die Tendenz zur Bagatellisierung in ihrem Umfeld. Diese Tendenz gelte es zu beenden. Erst dieser Hintergrund macht diesen Prozess rechtspolitisch so bedeutsam. Seit den 1980er Jahren wird „Gewalt gegen Frauen“ zum Topos, der deutlich machen soll, dass „Vergewaltiger ganz normale Männer“ seien. Damit ist zumindest ein Kapitel des Geschlechterkampfes eines über Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch und so gesehen ist es auch konsequent, dass die Reform des materiellen Sexualstrafrechts und die Stärkung der Nebenklage mit so viel Aufmerksamkeit und bisweilen Verbissenheit betrieben wird. Es soll auf vielfältige Weise aktive Gegenwehr im sozialen Handeln und eben auch in konkreten Strafverfahren institutionalisiert werden.
- 2 Die Nebenklagevertreterinnen des Gynäkologen-Prozesses äußerten sich vehement und mit Zustimmung zur Nebenklage in: *Burgsmüller & Goy* 1985, 108ff. Später vertieften *Nelles & Oberlies* 1998. Die rechtswissenschaftliche Literatur dieser Zeit stand den aktiven Rechten der Nebenklage skeptisch gegenüber, hatte aber keinerlei Bedenken gegen eine Stärkung der Schutzrechte, was Nelles und Oberlies aber als paternalistisch ablehnten.

grundlegend reformiert, obgleich der damalige Koalitionsvertrag dies eigentlich ausgeschlossen hatte. Dieser ersten, überfälligen Reform folgten weitere. Sie mündeten – neben einer Reihe sehr sinnvoller Änderungen – in eine Mindeststrafendebatte, so dass es leider eine „Änderungsgesetzgebung in Permanenz“ wurde, was auch mit der resignativen Formel „liberales Strafrecht in der Defensive“ übersetzt werden kann. Die Gesellschaft war damals in diesen Fragen, was mittlerweile überwunden ist, in „Lager“ gespalten. Insgesamt gesehen war die Bereitschaft zur Verteidigung liberaler Prinzipien selbst bei denen groß, die eigentlich das Anliegen der Frauennetzwerke unterstützten³. Diese Ambivalenz quer zu den Lagern war durchaus produktiv. Denn noch immer prägt, was vor 50 Jahren konzipiert wurde, die Gegenwart, es muss nur angepasst und permanent gegen illiberale und bevormundende Strömungen verteidigt werden. Um ein Ergebnis vorweg zu nehmen: Bis heute ließ sich eine ziemlich konstante und moderate Strafverfolgungspraxis durch die ständigen Gesetzesänderungen nicht beirren. Sie akzeptiert die Vorgaben der Gesetzgebung, Zeuginnen nicht einzuschüchtern, doch unterläuft sie als unangemessen angesehene Mindeststrafen. Die Strafpraxis bei Sexualstraftaten ist seit 1997 erstaunlich konstant⁴. Auch die Zahl der Verfahren bei gestiegener Anzeigebereitschaft ist moderat. Zwar sind, wie *Barton* zeigt⁵, Vergewaltigungsverfahren mit aktiven Nebenklägerinnen etwas länger und enden mit etwas höheren Verurteilungen, aber die Tendenz ist (noch) nicht sehr ausgeprägt. Mehr „Opferschutz im Strafverfahren“ wird erst dann zum Problem, wenn sich die Balance verschiebt. Bei der Debatte um die Sicherungsverwahrung konnte man diese Ambivalenz gut beobachten⁶. Auch sie endete glimpflich. Noch können wir also mit den bestehenden Gesetzen leben. Denn sie sind – für sich gesehen – zwar kompliziert (weil ständig verändert), doch sind sie angemessen interpretierbar. Schwieriger ist die Tatsache, dass der äußerst populäre „Opferschutz“ im Gegensatz zu den Prinzipien des reformierten Strafrechts keineswegs auf ein speziell präventives und individualisiertes Strafrecht zielt, sondern den *generalpräventiven* Aspekt betont, und zwar selbst dann, wenn man von individuellen Rechten der Opfer spricht, weil auch sie nicht als Individuen gesehen werden, sondern als Gegenspieler des verteidigten Angeklagten. Was macht die Rede vom „Opferschutz“ so zweideutig und was macht Opferkampagnen so polemisch? Kann Rechtspolitik der Emotionalisierung, Dramatisierung und Personalisierung entgehen und pragmatische Lösungen wählen, welche zwar opfersensibel sind, Grenzüberschreitungen dennoch Grenzen setzen? Denn

3 *Wollmann* 2009.

4 Dies ist in einer demographisch gealterten Gesellschaft zu erwarten. Es gibt weniger Anzeigen, weil es allenfalls bei Beziehungsdelikten ein nennenswertes Dunkelfeld gibt. Frauen ziehen es vor, Schutz zu erhalten, wenn sie unspezifische häusliche Gewalt anzeigen. Dies ist in einer Gesellschaft, die eine konsequente Gewaltprävention anbietet, nicht weiter zu kritisieren und zu kommentieren, sondern eine zu respektierende Privatsache. Es gibt auch „bevormundende Aufklärung“. Bei einem Wahlkampfthema nicht weiter verwunderlich.

5 *Barton* 2010, 87ff.

6 *Krauß* 2006, 79 (90). Der Band in der Dokumentation zur damals modischen These vom *Feindstrafrecht* (*Jakobs, G.*) zeigt, dass nicht die Gesetzgebung und auch nicht die Strafjustiz, wohl aber die Gesellschaft mit ihren Medienkampagnen so weit ging, selbst in Sexualstraftätern, die ja typischerweise Einzeltäter sind und wenig sichtbar agieren, einen „Feind“ sehen zu wollen.

wenn dies nicht gelingt, wird die Politik Schritt für Schritt noch weitere Errungenschaften der großen Strafrechtsreform 1969-1975 aufs Spiel setzen.

B. „Opferschutz im Sexualstrafrecht“

Bleiben wir beim Sexualstrafrecht. Vor 50 Jahren wurden die „Sittlichkeitsdelikte“ umgestellt auf *Rechtsgüterschutz*. Damit sollte einerseits eine Begrenzung erreicht werden, andererseits die Träger des Rechtsguts des „sexuellen Selbstbestimmungsrechts“ besser geschützt werden. Sieht man also im Opfer eines festgestellten Verbrechens den *Träger des geschützten Rechtsgutes*, widersprechen sich beide Konzepte nicht, da man im Rechtsgüterschutz ja auch Opferschutz sehen kann. Aber so einfach ist es nicht. Denn zu Beginn eines Strafverfahrens stehen weder der „Täter“ noch das „Opfer“ fest. Opferschutz ist daher kein Begriff, mit dem strafrechtsdogmatisch oder prozessual argumentiert werden kann, auch ist er zu ungenau und zu emotional aufgeladen. Wohl aber gehört dieser Denkansatz in die Kriminal- bzw. Rechtspolitik. Das geltende Recht danach zu befragen, ob es seiner Aufgabe gerecht wird, konkret bedrohte Menschen zu schützen, ist sinnvoll, im materiellen Strafrecht hingegen ist nach dem jeweils zugrunde liegenden Rechtsgut zu fragen, und in der StPO gibt es nach dem Enumerativprinzip genau bezeichnete Rechte der Beteiligten. Danach hat die Nebenklage u.a. ein Akteneinsichtsrecht und ein Beweisantragsrecht, diese Rechte sind aber begrenzt. Besonders deutlich wird dies bei § 400 StPO, wonach die Nebenklage sich weder mit der Frage der Schuld des Angeklagten noch mit der Strafzumessung zu befassen hat, auch zu negativ spezialpräventiven Gesichtspunkten hat sie kein Beweisantragsrecht. Leider wird dieses Prinzip nicht angemessen beachtet. Es ist also nicht so sehr „das Gesetz“ als vielmehr seine Auslegung und Nutzung, welche die Konfrontation zwischen Verteidigung und anwaltlicher Vertretung der Nebenklage kennzeichnet.

Überspringt man jedoch die juristische (oder kriminologische) Fachsprache und arbeitet bei der teleologischen Auslegung des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts unmittelbar mit Opferschutzargumenten, dann ist dies – ungeachtet der Tatsache, dass sie von der Gesetzgebung häufig als Zweck genannt werden – folgenreich; denn derartige Formeln weichen die von der Strafrechtswissenschaft entwickelte Fachsprache auf und verführen dazu, „Wertungswidersprüche“ zu behaupten, ohne die Genauigkeit und systematische Stimmigkeit auch nur anzustreben, die herkömmlich mit Argumentationen erreicht werden kann. Wer auf den Ebenen des materiellen oder des Verfahrensrechts unmittelbar mit „Opferschutz“ argumentiert, bleibt assoziativ und schafft schiefe Analogien. Man denke nur an Forderungen wie etwa die „Waffengleichheit zwischen Nebenklage und Verteidigung“, um zu verdeutlichen, dass politische Begriffe sich nicht unmittelbar, sondern nur über den Weg der Auslegung des einfachen und Verfassungsrechts dogmatisieren lassen. Auch deskriptiv ist der Begriff des „Opferschutzes“ unergiebig, da es keinen Sinn macht, mit Kriterien wie „Täter- oder Opferperspektive“ die jeweilige Kontrollpolitik zu analysieren. Die Betonung des Opfers hat in politischen Debatten den Sinn, Anteilnahme zu wecken. Es soll der Blick darauf gelenkt werden,

dass hinter so abstrakt-allgemeinen Begriffen wie „Rechtsgüterschutz“ und „Strafan- spruch der Allgemeinheit“ konkrete Personen stehen, die entweder aktuell oder virtuell betroffen sind und hohe Erwartungen an die Politik, an das soziale Hilfesystem und das Justizsystem stellen. Da aber diese in Opferschutzkampagnen plakativ genannten Er- wartungen tendenziell rechtsstaatlich liberale Positionen wie die Unschuldsvermutung und den in *dubio pro reo*-Grundsatz ignorieren, solche Begrenzungen bisweilen sogar als „Täterschutz“ diffamieren, sollte das Subsystem „Recht“ lernen, dass sich die juris- tische Fachsprache und die Sprache der Medien und der Politik nicht einfach ineinander schieben lassen. Auch eine Harmonisierung ist nicht möglich, wohl aber reflektierte Be- wertung, ob ein bestimmter Kontrollstil angemessen ist oder nicht. Dann kann man se- hen, wie sich das umsetzen lässt. So hat die Rechtskultur bei häuslicher Gewalt gelernt, dass das Familienrecht besser geeignet ist, zielgenau zu intervenieren und dass Famili- enrichter und -richterinnen auch besser mit den Akteuren der außergerichtlichen Präven- tion kooperieren können. Das Gewaltschutzgesetz 2002 setzt auf vernetzte Prävention, nicht auf punktuelle rechtliche Veränderung der Lage. Diese Einsicht sollte auch in an- deren Bereichen, in denen politisch zunächst auf Strafrecht gesetzt wurde, dann aber in Alternativen ausgewichen wurde, beherzigt werden. Bei schweren Formen der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung hingegen ist Strafrecht unverzichtbar. Für den Beschuldigten ist die Gefahr der Ausgrenzung jedoch besonders groß. Opferschutzkampagnen können hier zerstörerisch wirken.

C. Schwächung der Rechtsstaatskultur?

Heike Jung kommt in seiner Medienanalyse zum „Kachelmann-Urteil“⁷ zum Ergebnis, dass „Rechtsstaat und Rechtsstaatskultur offenbar zweierlei sind. Presseberichte, die von der Rhetorik des Zweifels durchtränkt sind, zeugen davon, dass die Unschuldsvermu- tung offenbar doch nicht so tief verankert ist, wie man meinen möchte. Es handelt sich vielmehr um eine höchst fragile zivilisatorische Errungenschaft, die sich stets aufs Neue bewähren muss“. *Jörg und Miriam Kachelmann* haben versucht, die Medienschlacht um die Falschaussage einer Ex-Geliebten und die Existenz vernichtende Wirkung eines Strafverfahrens aus ihrer Sicht darzustellen⁸. Liest man die Gründe des Beschlusses des OLG Karlsruhe (S. 101-110), durch den seiner Haftbeschwerde stattgegeben wurde⁹, ist man zwar erleichtert, dass es zumindest noch eine Kontrolle gegen eine unverständliche Vorverurteilung durch die Staatsanwaltschaft gibt, bleibt aber irritiert zurück, da dies nicht schon durch die 5. Strafkammer des LG Mannheim geschah; denn die Beweislage war schon bei der Festnahme dürfzig, aber spätestens mit dem Glaubhaftigkeitsgutachten

⁷ *Jung* JZ 2012, 303 (306); zu diesem Verfahren vgl. *Kellwog* 2011.

⁸ *Kachelmann* 2012, 101-110.

⁹ Az 404 Js 3608/10 StA Mannheim. Der Freispruch erfolgte durch die 5. Strafkammer des LG Mannheim am 31.05.2011 - <http://www.landgericht-mannheim.de/servlet/PB/menu/1269214/>.

der von der StA Mannheim beauftragten Aussagepsychologin¹⁰ war ein dringender Tatverdacht entfallen, da diese zum Ergebnis kam, die Aussage sei wenig belastbar. Dennoch ging das Verfahren mit allen zerstörerischen Folgen medienwirksam in die nächste Phase und wurde zur Medienschlacht. Wir wissen zwar nicht, wie oft Zeuginnen bewusst fabulieren oder ein Geschehen in ihrem Sinne bewusst oder unbewusst umdeuten, aber wir wissen, wann Vorsicht geboten ist. Die Indikatoren für eine nicht von Erlebnissen gestützte „Opfergeschichte“ sind mittlerweile bekannt. Sogar Verletzungen können selbst beigebracht sein. Aufmerksamkeit ist geboten, wenn sie nur den Genitalbereich betreffen, nicht aber die sichtbaren Folgen der behaupteten gewaltsamen Einwirkung, etwa des Festhaltens dokumentieren¹¹. Aussagepsychologen können hier Klarheit schaffen. Doch kann eine zu frühe Aktenkenntnis deren Methoden aushebeln. Dies bedeutet, dass eine professionelle Opferorientierung der Strafverfolgungsbehörden die Aussagetüchtigkeit der jeweiligen Zeugen erhöhen kann, aber umgekehrt führt eine unprofessionelle Vorgehensweise dazu, dass Falschaussagen durch Gutachten nicht mehr überprüfbar sind, weil scheinbar auf Erlebnisse gestützte Details durch die *Aktenkenntnis* der Belastungszeugin generiert werden können, so dass eine Patt-Situation entsteht, die nur aufgelöst werden kann, wenn Richter den in *dubio pro reo*-Grundsatz streng anwenden. Das müssen sie aber nur, wenn sie Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin haben. Die Problematik des Kachelmann-Verfahrens ist also häufiger als gedacht, wenn Staatsanwälte nicht professionell agieren und die Aktenkenntnis erst nach der richterlichen Vernehmung zulassen¹².

10 Auch dies war ein unprofessioneller Akt. Die StA setzte sich ohne Not unter Zeitdruck, da sie – ohne klare Beweise in der Hand zu haben, denn die behaupteten Spuren auf dem angeblich als Tatwaffe eingesetzten Messer waren nicht belastbar – sofort nach der überraschenden Festnahme U-Haft beantragte und diese auch nicht beendete, als das Gutachten vorlag. Außerdem hatte sie sich nicht rechtzeitig mit der Verteidigung abgestimmt, um ggf. spätere Gutachenschlachten zu vermeiden, wie Bötticher 2012, , 181 (197) zutreffend feststellt. Zwar kam die Gutachterin zu dem Ergebnis, dass die Aussage der Belastungszeugin nicht erlebnisgestützt sei, aber die StA war durch ihre Anklageschrift bereits so festgelegt und verstiefe sich auch noch darauf, aus dem in ihren Augen ungeregelter Sexualleben des Beschuldigten durch Zeuginnen, die mit der behaupteten Tat in keinerlei Verbindung standen, irgendwann Indizien zu gewinnen, die dann die für sich gesehen unbrauchbare Aussage der Zeugin dennoch zur Grundlage einer Verurteilung machen könnten. Es erübrigte sich, diese Strategie näher zu kommentieren. Sie widerspricht allen rechtsstaatlichen Prinzipien.

11 Burgheim & Friese 2006.

12 Vgl. hierzu die Ausführungen von Baumhöfener, StraFo1/2012, S. 4-5. Der Verfasser plädiert dafür, § 406e Abs. 4 StPO extensiv auszulegen und § 397 Abs. 1 Satz 5 teleologisch zu reduzieren. Die Norm würde dann lauten: „Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu machen, es sei denn, dass hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet würde“. Zeugen könnten dann ihre Aussage im Ermittlungsverfahren nicht mit Aktenkenntnis „korrigieren“ oder auch nur unbewusst vervollständigen. Eine Begutachtung ist dann nämlich sinnlos, da Sachverständige dann mit einer scheinbar glaubhaften, weil durch Aktenkenntnis komplettierten und damit vordergründig Erlebnis orientierten Aussage konfrontiert würden.

D. Gegensätzliche Perspektiven

Beim Thema Opferschutz kommt es auf die Perspektive an. Begonnen wird mit der *Strafverteidigung*. Danach hat sich in den letzten 30 Jahren die Struktur des Strafverfahrens, insbesondere bei Sexualstraftaten verändert. Der Beschuldigte sieht sich nicht mehr dem strafverfolgenden Staat gegenüber, sondern zwei Akteuren. Das bipolare System – strafender Staat gegen den beschuldigten Bürger – hat sich allmählich verschoben in Richtung eines tripolaren Systems. Die Nebenklage kann insbesondere über die Presse einen erheblichen Druck ausüben. Reagiert die Verteidigung strukturähnlich, wozu sie faktisch gezwungen ist, kommt es zu einem der deutschen Prozessordnung widersprechenden Parteienprozess. Bei früher Aktenkenntnis kann die Nebenklage über ihr Fragerecht und Beweisantragsrechte sehr viel aktiver und ungebremster auf eine Bestrafung des vermeintlich Schuldigen hinwirken als die staatlichen Akteure, die in den letzten 50 Jahren gelernt haben, rechtsstaatliche Regeln einzuhalten. Opferanwälte können den herkömmlichen Strafprozess in einen ungeregelten Parteienprozess verwandeln. Die Folge, so die Strafverteidiger, sind eine wachsende Gefahr von Fehlurteilen:

„Die Dunkelziffer unentdeckter Sexualdelikte mag hoch sein. Hoch ist jedenfalls die Dunkelziffer unentdeckter Fehlurteile. An der Gleichartigkeit der Fehlerquellen erkannter Fehlurteile zeigt sich, daß man es weder mit untypischen Einzelfällen noch mit unvermeidbaren Mißgriffen zu tun hat, die mit dem Euphemismus »Justizirrtum« zutreffend gekennzeichnet wären.“¹³

Der provozierende Kern dieser These eines erfahrenen Strafverteidigers, der sehr genau weiß, wovon er spricht, da er bereits einige Male in hoffnungslosen Fällen ein Wiederaufnahmeverfahren bzw. einen Freispruch erreicht hat, ist nicht nur die zweifellos zutreffende Tatsache, dass es gelegentlich zu Fehlurteilen kommt, etwa weil sich Staatsanwaltschaft und Gericht zu schnell auf ein vordergründig plausibles, bei genauerem Hinsehen jedoch vermeidbares Ergebnis einigen und dann entweder der Verteidigung zu wenig Raum geben oder gar auf einen untätigten und zu schnell zu einer Einigung bereiten Verteidiger stoßen. Kern seiner These ist die Annahme, dass seit einigen Jahren ein Stil beobachtbar sei, nennen wir ihn mit Schwenn „Rücksichtnahme auf das Opfer“, der systematisch Fehlurteile provoziere und – so sei hinzugefügt – womöglich Falschaussagen begünstige, weil nicht mehr genau gefragt werde. Jörg und Miriam Kachelmann haben versucht, die Medienschlacht um die Falschaussage einer Ex-Geliebten und die Existenz vernichtende Wirkung aus ihrer Sicht darzustellen und diese These von Schwenn einem großen Publikum an ihrem Beispiel zu verdeutlichen¹⁴. Der Versuch ist aber wohl deshalb gescheitert, weil sich mittlerweile eine konkurrierende Legende durchgesetzt hat. Sie wird noch zu diskutieren sein.

13 Schwenn Strafverteidiger 2012, S. 705.

14 Kachelmann 2012.

E. Die Daphne-Studie

In den 1980er Jahren wurden in der gesamten westlichen Welt die Regeln des Sexualstrafrechts reformiert und von patriarchalen Relikten befreit. Dennoch wird auch heute noch die These vertreten, dass sich zwar die Gesetze geändert haben, nicht aber der Geist. Als Beweis wird angeführt, dass die beobachtbare besonders *hohe Selektivität bei der Strafverfolgung von Sexualstraftaten* immer noch ein Relikt patriarchaler Vorurteile sei. Nachzulesen in der vergleichenden europäischen *Daphne-Studie*, ein gut zugängliches Werk der europäischen Frauenforschung, dessen Ergebnisse in den Medien verkürzt dargestellt werden und die häufig wiederholt werden auf zahlreichen Veranstaltungen der bundesweit organisierten Frauennotrufe und auf Tagungen zum Thema „Gewalt gegen Frauen“. Sie festigen die Annahme, dass in Deutschland angeblich nur 15% der polizeilich bekannten Tatverdächtigen auch verurteilt würden, während es auf der anderen Seite allenfalls in 3% der polizeilich gemeldeten Fällen einer angezeigten Vergewaltigung zu einer Falschaussage käme¹⁵.

Die Verfasserinnen vergleichen die Daten der jeweiligen Polizeilichen Kriminalstatistiken (alle Tatverdächtige, also auch Jugendliche und Kinder) mit denen der Rechtspflegestatistiken. Werden also in einem Jahr 100 Tatverdächtige von der Polizei registriert und 20 Angeklagte von Gerichten verurteilt, dann schließen die Autorinnen daraus, dass 80% der „Taten“ nicht geahndet werden, der Opferschutz also unzureichend sei. Auf der Basis dieser Berechnungen wird eine Ranking-Liste erstellt. Obere Plätze erhalten Länder mit hoher Anzeigebereitschaft und hohen Verurteilungsquoten. Schweden mit seinen uferlos weiten Straftatbeständen und seiner hohen Anzeigebereitschaft erscheint als vorbildlich im oberen Feld, während Deutschland mit seinem komplizierten System nur das Mittelfeld erreicht. Länder wie Italien werden am unteren Ende angesiedelt.

Implizit gehen sie davon aus, dass die unterschiedlich konzipierten Statistiken der Polizei und der Gerichte eine einheitliche Realität der Strafenpraxis abbilden, die man unmittelbar als Ausdruck der jeweiligen Rechtskultur vergleichend verwenden kann. Sie folgen damit längst widerlegten Annahmen, die ihre Methode fragwürdig machen und die Aussagekraft dieser Studie mindern. Aber dies ist wohl nur für ein kriminologisch geschultes Auge erkennbar. Implizit erwarten die Verfasserinnen hohe Anzeigenbereitschaft (was sie aus steigenden Zahlen der Polizeistatistik ablesen) bei möglichst geringer Selektivität, was sie konsequente Strafenpolitik nennen. Selektivität und die Nutzung von Alternativen zum Strafrecht gelten ihnen per se als unangebracht. Popularisiert werden diese Ergebnisse durch Frauennetzwerke (bff: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de>). Das führt im Ergebnis dazu, dass mittlerweile diese Lesart in fast allen Internet-Suchdiensten auftaucht, so dass die Nutzer davon ausgehen, dass Vergewaltigungen in Europa und insbesondere auch in Deutschland eine ungewöhnlich niedrige Verurteilungsquote haben.

Besonders problematisch ist dabei die Tatsache, dass nicht zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen unterschieden wird und dass sie sich nur auf Se-

15 Seith/Lovett/Kelly 2009.

xualdelikte bezieht, also keine vergleichenden Erhebungen anstellt, ob sich bei Körperverletzungsdelikten nicht ähnliche Selektionen zeigen, dort aber andere Gründe haben müssen, da wir es hier ganz überwiegend mit männlichen Opfern zu tun haben. Berechnet man nämlich nur die Quote der Verurteilungen nach *allgemeinem Strafrecht*, rechnet also die JGG-Fälle heraus, ergibt sich das bemerkenswerte Ergebnis, dass sich die Werte bei sexueller Nötigung und Körperverletzungen annähern. Die Quote der Aburteilungen schwankt in den Jahren 2001 – 2007 bei Körperverletzungen um einen Wert, der bei 19% liegt, bei sexueller Nötigung/ Vergewaltigung schwankt er nach 1997 zwischen 20% und 22%. Die Freispruchquote ist ebenfalls konstant bei etwa 3%. Delikte, bei denen häufig Aussage gegen Aussage steht, haben also selbst dann, wenn die Strafverfolgungsorgane Interesse an einer konsequenten Strafverfolgung haben, eine hohe Selektivität. Aber in dieser Studie wird das Phänomen der Selektivität der Strafverfolgung erst gar nicht angesprochen, geschweige denn vergleichend mit Delikten wie Körperverletzungen unter Männern untersucht. Da solche Vergleiche systematisch unterbleiben, kann man davon ausgehen, dass die Forscherinnen durchaus wissen, was sie tun. Sie bestätigen mit ihren Berechnungen die ohnehin populäre These von den besonders niedrigen Verurteilungszahlen bei „sexualisierter Gewalt gegen Frauen“. Eine realistische Einschätzung der Rolle des Strafrechts bei Gewaltprävention ist hingegen eher unerwünscht. Auf diese Weise kommt es zu einer verzerrten Sicht.

Das Spiel mit falschen Zahlen und das „Ranking der Frauenfeindlichkeit“ wird ergänzt durch eine weitere Legende. Es ist die Annahme einer besonders niedrigen Ziffer von *Falschanzeigen*. Diese wird mit 3% angegeben und kommt dadurch zustande, dass – bezogen auf Deutschland – in einer Aktenanalyse (Raum Stuttgart) nur die erwiesenen Fälle von Falschaussagen gerechnet wurden und die sehr viel größere Zahl der Akten, in denen der Beweis für die vorgeworfene Tat nicht erbracht werden konnte, ignoriert¹⁶. Das Ergebnis ist also nicht einmal eine realistische Schätzung¹⁷. Die Öffentlichkeitsarbeit war und ist aber dennoch so intensiv, dass Journalisten und frauenpolitisch aktive und in Opferkampagnen erfahrene Akteure davon ausgehen, dass auch nach 25 Jahren Reformgesetzgebung die Behandlung von Strafanzeigen wegen einer Vergewaltigung immer noch unangemessen sei. Die niedrige Zahl von Falschaussagen wird damit erklärt, dass selbst der Wahrheit entsprechende Anzeigen unterblieben aus Scham und Angst, als Lügnerin hingestellt zu werden. Niemand kommt auf die Idee, dass sich mittlerweile die Schwelle verschoben hat und nicht nur Kinder¹⁸, sondern alle von sexuellen Übergriffen Betroffene eher eine Strafanzeige erheben und auch weniger Scham empfinden, darüber zu berichten oder als Zeugin auszusagen.

Man sollte daher die früher zutreffende Einschätzung relativieren, wonach die Opferrolle so belastend sei, dass praktisch niemand sich in eine so problematische soziale

16 Eigene Berechnungen anhand der offiziellen Daten der Rechtspflegetatistik.

17 *Burgheim & Friese 2006* (eine empirische Untersuchung, erschienen im Verlag für Polizeiwissenschaft). Auf S. 71 setzen sich die Autoren mit der Aktenanalyse der Daphne-Studie auseinander und qualifizieren sie als „ideologisch“, da der ursprünglich gefundene Wert von 8% nach unten korrigiert worden sei, indem „unsichere Fälle“ ausgeschlossen wurden.

18 KFN 2012, 55.

Position flüchten würde. Nach 30 Jahren Opferkampagnen ist diese Annahme unplausibel. Betroffene haben gelernt, angebotene Beratung und Hilfe anzunehmen. Zwar weiß niemand, wie hoch die Quote der Falschaussagen ist, aber es gibt Indikatoren und vergleichende Studien. Danach hat sich insbesondere bei Beziehungsdelikten, und deren Anteil ist seit den 1990er Jahren kontinuierlich gestiegen, die Struktur der Beratung geändert. Niedrigschwellige Angebote an Opferberatung, anwaltliche Vertretung und soziale Aufmerksamkeit beseitigen Ambivalenzen und können mittlerweile sogar umgekehrt die Tendenz verstärken, einen „Konflikt“ in eine „Täter-Opfer-Beziehung“ umzudeuten oder „Übergriffe“ und „Respektlosigkeiten“ als „Vergewaltigung“ umzudeuten. Opferkampagnen prangern die „sekundäre Visktimisierung“ durch Ermittlungs- und Strafverfahren an. Diese können die Scheu von Staatsanwaltschaften und Gerichten verstärken, genauer nachzufragen, was dann wieder dazu führen kann, dass Zeuginnen, die in ihrem sozialen Umfeld eine frei fabulierte oder zumindest übertreibende und deswegen falsche Opfergeschichte erzählt haben, vor der Polizei oder spätestens vor Gericht die Aussage nicht mehr zurück nehmen. Sie können sich sogar der medialen Unterstützung sicher sein; denn das seit Jahrzehnten wiederholte Lamento vom unzureichenden Opferschutz hat eine Grundstimmung geschaffen, die auf konkrete Strafverfahren durchschlagen und Nebenklägerinnen soziale Rückendeckung verschaffen kann. Auch dies war im Kachelmann-Verfahren zu beobachten. Selbst nachdem klar war, dass die Nebenklägerin entweder gelogen oder stark übertrieben hatte, wurde der Freispruch in den Massenmedien geradezu notorisch mit der Bemerkung kommentiert, ein solcher Freispruch werde dazu führen, dass künftig noch weniger Opfer, so die Sprache der Kommentare, eine Vergewaltigung anzeigen werden. Verwiesen wurde in Talkshows zur Untermauerung dieser These auf Ergebnisse der Frauenforschung (Faktencheck), wonach nur ein Bruchteil der Vergewaltigungen vor Gericht auch geahndet würde. Zunächst widersprach dem fast niemand, was zeigt, dass der Zeitgeist selbst dann auf der Seite derer ist, die sich gut als Opfer inszenieren können, wenn die mitgeteilten Tatsachen eigentlich Skepsis nahe legen oder zumindest Neutralität. Und selbst nach dem Freispruch wurde diese Sündenbock-Ideologie wiederholt, und es ist nicht bekannt, dass sich *Alice Schwarzer* bei *Jörg Kachelmann* entschuldigt habe für ihre voreilige Parteinahme. Eigentlich hätte der *Frauenrat* als Dachverband eine Pressekonferenz geben müssen und klar stellen, dass es nicht im Interesse des „Opferschutzes“ ist, wenn Strafverfahren derartig verbissen und unter Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des Beschuldigten geführt werden. Aber es kam nicht zu einer solchen Debatte.

Es ist also etwas daran an der These von *Barton*¹⁹, dass wir in einer *viktimeren Gesellschaft* leben, in der die Zuschreibungen „Täter“ und „Opfer“ falsche Eindeutigkeiten schaffen. Hingegen ist die von der EU mit viel Geld geförderte vergleichende Studie unprofessionell gemacht, weil sie sich darauf beschränkt, nur die Anzeigehäufigkeit und die Verurteilungsquoten aller offiziell registrierten Vergewaltigungen in den ausgewähl-

19 *Barton & Flotho* 2010 (eine empirische Studie und Vorbereitung eines weiterführenden Forschungsprojektes), vgl. auch *Kohner-Kahler*, Neue Kriminalpolitik 2/2013.

ten europäischen Ländern zu vergleichen und eine Datenbank zu erstellen, die auf diesen frauenpolitisch brisanten, aber kriminologisch einseitigen Aspekt beschränkt bleibt.

F. Opferschutz und Richterperspektive

Es stehen also zwei Thesen hart gegeneinander. Im Folgenden soll ein weiterer Beobachter befragt werden, um das Bild zu vervollständigen. R. Böttcher äußert sich aus richterlicher Perspektive in NK 4 (2012), 122 zum Thema wie folgt:

Opferschutz in Strafverfahren, nur das ist das Thema des Aufsatzes, aus dem hier zitiert wird, bedeutet

*„das Opfer davor zu schützen, dass es durch das Strafverfahren zusätzlich verletzt wird und es darin zu unterstützen, dass es sich in dem Verfahren behaupten kann“... „Es geht um Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, nicht um solche, die das fälschlich behaupten. Auch die gibt es, wenn auch verhältnismäßig selten. Solche Fälle aufzudecken, das angebliche Opfer zu entlarven, ist nicht nur ein selbstverständliches Anliegen des Rechtsstaats, sondern auch im Interesse des Opferschutzes. Jede fälschliche Inanspruchnahme der Opferrolle fügt dem Opferschutz Schaden zu. Opferschutz wendet sich nicht gegen die Feststellung des wahren Sachverhaltes, im Gegenteil. Opferschutz akzeptiert auch den Rechtssatz in *dubio pro reo*, auch wenn das für das betroffene Opfer schmerhaft sein kann.“*

Auffällig ist, dass er als ein dem Weißen Ring nahe stehender Richter scharf trennt zwischen der *Falschaussage* eines *angeblichen Opfers*, die es zu „entlarven“ gelte, und „dem Opferschutz“, der üblicherweise zu beachten ist. Die zitierte Äußerung ist also modern in dem Sinne, dass ein für Opferschutz sensibler Richter seine Aufgabe neu bestimmt. Die scharfe Unterscheidung wäre nachvollziehbar, wenn es eine Bemerkung wäre, die nebenbei fällt. Dies scheint aber nicht der Fall zu sein. Es geht nicht nur um die Persönlichkeitsrechte aller Zeugen. So ist die These nicht formuliert, sondern es geht um einen von Gerichten zu beachtenden *generellen Opferschutz*. Das wäre ein neues Prozessziel. Vermutlich konkurriert in deutschen Gerichten diese Sicht mit der bisher üblichen Denkweise, wonach richterliche Neutralität es gebiete, „das Opfer“ freundlich zu behandeln, aber zu neutralisieren. Nach dieser insbesondere von Hassemer²⁰ dargelegten Neutralisierungsthese geht es in einem förmlichen Strafverfahren darum, in den Grenzen des Rechtsstaates die erreichbare prozessuale Wahrheit zu ermitteln, um die Tatschuld des Angeklagten festzustellen und eine angemessene Sanktion auszusprechen. Generalisierter Opferschutz ist nicht das Ziel, denn dieser findet wie Generalprävention hinter dem Rücken aller Beteiligten statt und ist nur legitim, wenn auch die einzelnen Verfahren fair sind. In einem konkreten Prozess geht es also lediglich um den *Schutz der Persönlichkeitsrechte* der Zeugin, um Individualgüterschutz, nicht um generalisierten Opfer-

20 Hassemer & Reemtsma 2002. Beide Autoren vertreten durchaus verschiedene Positionen, Hassemer die herkömmliche Sicht des Strafrechts, Reemtsma betont kulturgeschichtlich den sozialen Wandel. Er hat den Blick auf die Opfer gelenkt.

schutz, und um die Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien wie die Unschuldsvermutung und den Grundsatz in *dubio pro reo*. Sie sind in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen, ein Vorgang, der für die Justiz üblich ist. Aber die Beachtung dieser Grundsätze ist nicht unbedingt im Interesse der konkreten Zeuginnen; denn diese haben ihre eigenen Ziele, welche nicht identisch sind mit den Zielen des Gemeinwesens. Selbst wenn ein Zeuge die abgeklärte Position von *Reemtsma*²¹ einnehmen sollte, verwirklicht er oder sie nicht Ziele des Gemeinwesens, sondern bewältigt das individuelle Schicksal. Wie Verbrechensopfer dies tun, ist ihre persönliche Sache. Einzelne sich als Opfer ausgebende Zeugen verfolgen ihre Ziele. Sie wollen die Justiz instrumentalisieren und stören durch dieses Eigeninteresse eine angemessene „Normstabilisierung“. Wiederholen wir noch einmal *Reemtsmas* schöne philosophische Formulierung: Das Interesse des konkreten Opfers am Recht und das Interesse des Rechts an Normverdeutlichung sind zwei Seiten derselben Medaille. Normativ gesehen ist dies ein Ideal und ein Apell an Opfer, sich zurückzuhalten, aber es kann nicht das Prozessziel sein und taugt auch leider nicht als Beschreibung der Wirklichkeit. Denn manche Opfer haben durchaus ein Interesse daran, die Strafjustiz einzusetzen, um sich zu rächen oder auch nur mit ihr zu drohen, um andere Forderungen, etwa im Scheidungsverfahren, besser durchzusetzen. Daher macht es keinen Sinn, dem „Opfer“ die ganz allgemeine Aufgabe zuzuweisen, sich im Interesse des Gemeinwohls um generalisierten Opferschutz und um rechtsstaatliche Prinzipien zu kümmern. Im Einzelfall sind eben durchaus Motive im Spiel, die Falschaussagen begünstigen, so dass Strafverfolgungsorgane damit rechnen müssen. Zwar gibt es auch Konstellationen, in denen die Opferrolle einer Zeugin unstreitig ist und im Verfahren nur noch die Identität des oder der Täter zu klären ist, aber nur dann kann in einer objektivierenden Sprache vom Opfer gesprochen werden. Selbst dann kann es jedoch sein, dass zwar die Tat, nicht aber der oder die Täter mit rechtsstaatlichen Mitteln feststellbar sind. Häufiger ist die für das Thema sehr viel dramatischere Konstellation, dass sowohl die Tat als auch die Täter- und Opferrolle fraglich ist. Auch ist es insbesondere in leichteren Fällen juristisch strittig, ob der festgestellte Sachverhalt schon als sexuelle Nötigung zu qualifizieren ist oder nur als in dieser Form von der Zeugin unerwünschter sexueller Kontakt. So einfach ist es also nicht, „angebliche Opfer zu entlarven“. Die abwertende Sprache ist auch nicht angebracht, weil eine Zeugin, die bewusst falsch aussagt, durchaus beraten und unterstützt werden sollte. Allerdings muss sich dann das Thema ändern. Es geht um Beratung und Hilfe in einer schwierigen Lebenslage.

G. Generalisierter Opferschutz ist ein legitimes Ziel der Rechtspolitik, hat aber in Strafverfahren nichts zu suchen.

Nach 30 Jahren haben sich die Folgen von Opferkampagnen geändert. Strafverfahren werden als „Opferschutz“ etikettiert. War es in den 1980er Jahren nötig, diesen Aspekt in die Debatte einzubringen, kann er im 21. Jahrhundert zum destruktiven Selbstläufer werden und Errungenschaften des vor 50 Jahren reformierten Strafrechts aushöhlen. Dies

21 *Reemtsma* 2002, 137.

geschieht insbesondere dann, wenn man mit Opferschutz die generalpräventive Funktion von Strafrecht meint, wenn man sich angewöhnt, statt von *Generalprävention* von *Opferschutz* zu reden. Beide Effekte sind allenfalls eine Funktion der Strafverfolgung, nicht aber das Handlungsziel der staatlichen Akteure. Zwar ist die Feststellung von Unrecht, begrenzt durch das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, auch ein Ziel der verletzten Person; denn aus der deliktischen Verletzung folgen Ansprüche, die zu verfolgen ihr Recht ist. Aber diese haben sich an den individuellen Grundrechten der Betroffenen auszurichten, nicht an systemischen Funktionen. Jedes Verfahren, das fair abläuft, stabilisiert die sozialen und rechtlichen Normen, welche ein Rechtsstaat voraussetzt. Aber diese Funktion wird nicht nur durch ein förmliches Strafverfahren, sondern durch jede kulturell akzeptierte Reaktion erreicht²². Auch informelle Regulierungen wirken generalpräventiv. Sie können allerdings unangemessen sein, wenn die vorgeworfene Tat schwer wiegt. So gesehen haben Opferschutzkampagnen auch den Sinn, das Spektrum der sozial akzeptierten Reaktionen einzuschränken. Aber der Grat ist schmal. Was vor 30 Jahren zu Reformen geführt hat, kann heute das Gegenteil bewirken.

Literatur

Barton, S. & Flotho, Ch. (2010), Opferanwälte im Strafverfahren

Baumhöfener, J. (2012), Informationsrechte der Nebenklage – Gefährdung des Grund- satzes der Wahrheitsermittlung, StraFo 1, S. 4-5

Bötticher, A. (2012), in: Egg (Hrsg.), Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafjustiz, S. 181 – 216

Burgheim, J. & Friese, H. (2006), Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung, Eine ver- gleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte

Burgsmüller, C. & Goy, A. (1985), Streit 3

Frommel, M., Geschlechtsspezifische Aspekte der Kriminalitätsbelastung und Krimina- litätsfurcht aus Opfer- und Täterperspektive; in: Northoff (Hrsg.), Handbuch der Kri- minalprävention, Loseblatt-Sammlung, 1. Aufl. 1997, 6. Lieferung 2005

Frommel, M., Sexualdelikte, in: Northoff (Hrsg.), Handbuch der Kriminalprävention, Loseblatt-Sammlung 1. Aufl. 1997, 7. Lieferung 2006

²² Die Probleme lassen sich nicht strafrechtlich lösen, sondern nur durch ein Bündel von Maßnahmen. Rückblickend kann man sagen, dass die vernetzte Prävention erfolgreich war. Schwer schädigende Sexualdelikte werden eher angezeigt, gehen aber rein zahlenmäßig trotz der Auf- hellung des Dunkelfeldes zurück, vgl. hierzu weiterführend *Frommel 1997/2005*, vgl. ferner *dies. 1997/2006*.

Hassemer, W. & Reemtsma, J. Ph. (2002), Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit

Jung, H., Das Kachelmann-Urteil im Spiegel der Presse – eine Momentaufnahme zu dem Thema „Strafjustiz und Medien“, in: JZ 6/2012, S. 303 – 307

Kachelmann, J. & M. (2012), Recht und Gerechtigkeit, Ein Märchen aus der Provinz, 3. Aufl.

Kellwog, Th. (2011), Die Akte Kachelmann – Anatomie eines Skandals

KFN, Forschungsbericht Nr. 181 2012, Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch 2011

Krauß, D. (2006), Vom Bürgerrecht zum Feindstrafrecht, S. 79-101, in: Uwer / Organisationsbüro (Hrsg.), Bitte bewahren Sie Ruhe, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen

Künzel, C. (2003), Vergewaltigungslektüren

Nelles, U. & Oberlies, D. (1998), Reform der Nebenklage, Schriftenreihe des DJB Bd.2

Schwenn, J., BGH 2 StR 112/12 v. 13.06.2012 Qualifizierte Belehrung bei Zeugnisverweigerung; Verwertung früherer Aussagen, in: Strafverteidiger 12/2012, S. 705

Seith, C.; Lovett, L. & Kelly, L. (2009), Länderberichte, EU Daphne Projekt: Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries

Wollmann, S. (2009), Mehr Opferschutz ohne Abbau liberaler Strukturen im Verständnis der Prinzipien der StPO

*Prof. Dr. Monika Frommel
Feldstraße 65
24105 Kiel*